

3. Änderungssatzung zur Abfallsatzung der Gemeinde Niederdorfelden

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), § 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 6. März 2013 (GVBl. S. 80) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), §§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niederdorfelden in der Sitzung am **xx.xx.xxxx** folgende

3. Änderungssatzung zur Abfallsatzung der Gemeinde Niederdorfelden

beschlossen:

Artikel 1

Der § 8 der Abfallsatzung „Abfallgefäße“ erhält in Absatz (6) und (9) folgende neue Fassung

(6) Müllsäcke können ausnahmsweise zusätzlich zu Abfallgefäßen zugelassen werden, wenn vorübergehend zusätzlich Abfallmengen anfallen, die in den Abfallgefäßen nicht untergebracht werden können. Die kostenpflichtigen Müllsäcke sind im Rathaus zu erwerben.

9) Für die Einsammlung von Abfällen zur Verwertung werden bei einem Restmüllvolumen bis zu 120 l für ein Grundstück § 11 Absätze 2 und 3 ein 120 l-Gefäß für Abfälle nach § 4 Abs. 1 b) und ein 240 l-Gefäß für Abfälle nach § 4 Abs. 1 a) zugeteilt = (Regelausstattung: Restmüll bis 120 l, 120-l-Gefäß für Bioabfall und ein 240-l-Gefäß für Papierabfall).

Vom Anschlussnehmer gewünschte weitere Gefäße können gebührenpflichtig zugeteilt werden.

Artikel 2

§ 14 Gebühren - erhält folgende neue Fassung:

(1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Gemeinde Gebühren.

(2) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 8 Abs. 7 zur Verfügung stehende Gefäßvolumen für Restmüll. Als Entsorgungsgebühr werden erhoben bei Zuteilung folgender Gefäße:

60 l Gefäßes	374,88 EUR/Jahr
80 l Gefäßes	444,12 EUR/Jahr
120 l Gefäßes	569,52 EUR/Jahr
1,1 cbm Gefäßes	4.527,24 EUR/Jahr

jeweils bei wöchentlich wechselnder Leerung des Restmüllgefäßes und des Biogefäßes.

(3) Müllsäcke werden zum Stückpreis von **7,50** EUR für 80 l abgegeben.

(4) Mit diesen Gebühren sind auch die Aufwendungen der Gemeinde für die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung im Rahmen der Regelausstattung i.S.d. § 8 Abs. 9 und sperriger Abfälle abgegolten.

(5) Für die Entsorgung auf Wunsch des Anschlussnehmers über die Regelausstattung hinaus zugeteilten Gefäßen werden folgende zusätzlichen Gebühren erhoben:

a) Für Papiergefäße bei Zuteilung eines

240 l Gefäßes 51,96 EUR/Jahr

1,1 cbm Gefäßes 123,00 EUR/Jahr,

jeweils bei vier - wöchentlicher Leerung.

b) Für Bio-Gefäße bei Zuteilung eines

120 l Gefäßes 165,84 EUR/Jahr

240 l Gefäßes 231,72 EUR/Jahr

jeweils bei ein / zwei - wöchentlicher Leerung.

Artikel 3

§ 17 Inkrafttreten - erhält folgende neue Fassung

Die 3. Änderung zur Abfallsatzung der Gemeinde Niederdorfelden tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft.

Im Übrigen bleibt die Abfallsatzung der Gemeinde Niederdorfelden vom 01.05.2013 unverändert.

Niederdorfelden, den 20.11.2022

Der Gemeindevorstand
Der Gemeinde Niederdorfelden
gez.

Klaus Büttner
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk (nach § 5 Abs. 3 Satz 1 HGO)

Hiermit wird bestätigt, dass der Inhalt der unterzeichneten Satzung mit dem Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet worden sind.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Niederdorfelden, den xx.xx.xxxx
gez.

Klaus Büttner
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am xx.xx.xxxx im Hanauer Anzeiger öffentlich bekannt gemacht.

Niederdorfelden, den xx.xx.xxxx
gez.

Klaus Büttner
Bürgermeister